Achter Aufruf zur Antragseinreichung gemäß der „Förderrichtlinie Digitale Testfelder in Häfen“ des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 09.12.2020 in der Fassung der geänderten Förderrichtlinie vom 29.11.2023

1. Förderzweck und Fördergegenstand

Die deutschen See- und Binnenhäfen nehmen als Umschlagsplätze eine Schlüsselfunktion in den Logistikprozessen ein. Nahezu jeder Wirtschaftszweig ist auf reibungslos funktionierende Häfen und gut ausgebaute Infrastrukturen angewiesen. Die Prozesse in Häfen haben damit eine direkt systemrelevante volkswirtschaftliche Wirkung. Digitale Technologien können die Effizienz und Qualität logistischer Prozesse deutlich verbessern. Für die Hafenakteure selbst sind sie daher von hoher betriebswirtschaftlicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel, die See- und Binnenhäfen durch Digitalisierung zu zentralen High-Tech-Standorten der Spitzenklasse weiterzuentwickeln und deren Position im internationalen Wettbewerb zu festigen bzw. auszubauen. Zur Unterstützung dieses Ziels fördert das Bundesministerium für Verkehr (BMV) im Rahmen der Förderrichtlinie “Digitale Testfelder in Häfen“ (DigiTest) die Transformation der Häfen zu zentralen Datenhubs unter Zuhilfenahme digitaler Technologien.

Im Mittelpunkt der Förderung steht dabei die Einrichtung digitaler Testfelder in Häfen mit neuester digitaler Infrastruktur, die die Erprobung von Innovationen der Logistik 4.0 unter Realbedingungen ermöglichen. Bei der Umsetzung soll die Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger sowie automatisierte Bewegungs-, Lager- und Umschlagprozesse mit einbezogen werden. Angestrebt ist damit, Räume für reale Versuche in den Bereichen der weiteren Digitalisierung der Lieferketten und logistischen Administration sowie des Verkehrsmanagements und automatisierten Fahrens in Häfen zu schaffen. Die Maßnahmen sollen eine Grundlage für eine Vielzahl von Potenzialen in deutschen See- und Binnenhäfen erzeugen.

Abgesehen von möglichen Kostenreduktionen, durch mehr Flexibilität und höhere Transparenz können digitale Technologien die Effizienz und Qualität logistischer Prozesse deutlich verbessern. Insbesondere durch konsequente und durchgängige IT-Anwendungen kann die Nachvollziehbarkeit komplexer Logistiksysteme erhöht und eine Qualitätssicherung in allen Prozessschritten erreicht werden. Durch die Einrichtung digitaler Testfelder in Häfen soll zudem die Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger und die Veränderung des Modal-Splits von der Straße auf Schiene und Wasserstraße befördert werden.

Um den Nutzen und die Reichweite der neu geschaffenen digitalen Infrastrukturen in Form von Testfeldern zu maximieren, ist es erforderlich, diese auch interessierten Dritten, wie innovativen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, gleichberechtigt

und diskriminierungsfrei zu Marktbedingungen zur Verfügung zu stellen. Unter anderem sollen Forschungsvorhaben, die im Rahmen von öffentlichen Förderprogrammen (z.B. IHATEC II und DTW) gefördert werden, die digitale Infrastruktur für ihre Projekte nutzen können. Abstimmungen hinsichtlich der infrastrukturseitigen Ausrüstung mit potenziellen Fördernehmern der Förderrichtlinie IHATEC II bzw. DTW sind dabei gewünscht, um die Testfelder zweckmäßig auszustatten und größtmögliche Synergien zu erreichen.

Der vorliegende Aufruf bezieht sich auf die Einrichtung digitaler Testfelder in Häfen, die die Erprobung von Innovationen der Logistik 4.0 unter Realbedingungen ermöglichen und mindestens einem in Nr. 4.2 der Förderrichtlinie genannten Erprobungsfelder zuzuordnen ist. Zudem soll dieser Aufbau von technisch digitaler Infrastruktur nachweislich einem oder mehreren der in Nr. 1.8 und Nr. 1.9 genannten Ziele der Förderrichtlinie dienen.

Es werden ausschließlich digitale Infrastrukturbestandteile gefördert, die unter Nr. 4.3 der Förderrichtlinie subsumiert werden können. Diese sind gemäß Nr. 7.9 der Förderrichtlinie ebenfalls interessierten Dritten bereitzustellen.

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden nicht gefördert.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hafenbetreiber unabhängig von ihrer Rechtsform, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft[1], Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Ingenieurbüros sowie Konsortien/Verbünde der vorgenannten Einheiten, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel mindestens eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland haben.

Zudem müssen die Antragsteller die Anforderungen der Richtlinie (z.B. Aufbau digitaler Infrastrukturen, die der in Nr. 1.8 und Nr. 1.9 genannten Ziele der Förderrichtlinie dienen) erfüllen.

3. Voraussetzungen der Förderung

Das jeweilige Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Es muss als förderfähig anerkannt und mit einem technisch-wirtschaftlichen Risiko verbunden sein, mit der Folge, dass es aus wirtschaftlichen Gründen ohne Gewährung der Zuwendung nicht durchgeführt würde.

[1] Als „Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ gelten übliche nationale Unternehmensformen, die als zentrales Merkmal eine Gewinnerzielung verfolgen.

Überdies ist durch den Fördernehmer zu erklären, ob/ inwieweit für das Projekt anderweitig Fördermittel beantragt worden sind. Weitere Voraussetzungen der Förderung finden sich in den Nrn. 6.1ff. der Förderrichtlinie.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe. Jedoch darf die Förderintensität 80% der förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Die Einzelheiten zu Art, Höhe und Umfang der Zuwendung ergeben sich aus Nr. 8.1ff. der Förderrichtlinie „Digitale Testfelder in Häfen“. Eine Bagatellgrenze wird nicht angesetzt.

5. Verfahren

Es kommt ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung. Dem formalen Förderantrag geht dabei die Einreichung einer Projektskizze voraus. Skizzen sowie spätere Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind über das elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes (easy-Online, unter https://foerderportal.bund.de/easyonline) einzureichen.

In der ersten Verfahrensstufe werden Projektskizzen inhaltlich bewertet. In der zweiten Verfahrensstufe werden die Einreicher der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Dieser wird einer fachlichen sowie einer formalen Prüfung unterzogen und rechtsmittelfähig beschieden. Die rechtsverbindliche Entscheidung über den Antrag und die Zuwendungshöhe erfolgt erst mit dem Zuwendungsbescheid.

Verfahrensstufe 1: Erste inhaltliche Prüfung

In einem ersten Verfahrensschritt ist eine Projektskizze anhand von Formblättern über das elektronische Antragssystem easy-Online einzureichen.

Für die Projektskizze ist die, auf der Internetseite https://www.digitest-hafen.de/, zur Verfügung gestellte Vorlage mit fünf Formblättern zu verwenden. Hierin sind insbesondere Angaben zu den Erprobungsmöglichkeiten, die mit dem digitalen Testfeld geschaffen werden sollen und den damit erreichbaren Beiträgen zu den Zielen der Förderrichtlinie, zu tätigen. Ergänzend dazu ist die dafür erforderliche digitale Infrastruktur zu erläutern inklusive einer abschätzenden Kostenkalkulation sowie die angestrebte Verwendung/Verwertung des digitalen Testfelds. Im fünften Formblatt ist der Ablauf des Aufbaus des digitalen Testfelds in Form eines „Zeit- und Arbeitsplan“ darzulegen. Aus den Angaben sollten auch angestrebte Besonderheiten (Alleinstellungsmerkmale) gegenüber bestehenden digitalen Testfeldern hervorgehen.

Falls kein Zugriff auf die Skizzenvorlage über die Internetseite möglich sein sollte, kann die Vorlage beim zuständigen Projektträger, fernmündlich oder schriftlich, angefordert werden.

Die Inhalte der Projektskizze sind in deutscher Sprache abzufassen. Zudem ist die Projektskizze so zu gestalten, dass sie selbsterklärend ist und eine Beurteilung ohne weitere Recherchen zulässt.

Bewertungsgrundlage für die erste inhaltliche Prüfung ist der Beitrag zum Zweck der Förderrichtlinie (Nr. 1) sowie zu den unter Nr. 4.2 dargestellten Erprobungsmöglichkeiten mit den dafür geplanten infrastrukturseitigen Digitalisierungsmaßnahmen aus Nr. 4.3. In dem Zusammenhang wird auch die darzustellende Verwendungsperspektive der geplanten digitalen Infrastruktur in Form eines digitalen Testfelds betrachtet sowie deren Abgrenzung zu schon vorhandenen digitalen Testfeldern. Darüber hinaus werden das Projektkonzept, die Machbarkeit, der Förderbedarf und der Gesamteindruck der Projektskizze bewertet.
Bei nicht ausreichenden Finanzmitteln werden Projektvorschläge, die gegenüber bisherigen digitalen Testfeldern neue Erprobungsmöglichkeiten, bzw. Alleinstellungsmerkmale aufweisen, bevorzugt behandelt.

Die Bewilligungsbehörde kann sich bei Bedarf zur fachlichen Einschätzung eines Vorhabens Dritter bedienen.

Das Ergebnis der Prüfung der Projektskizzen wird den Antragsstellern schriftlich mitgeteilt.

Aus der Vorlage einer Projektskizze und der Mitteilung des Prüfergebnisses durch den zuständigen Projektträger kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Verfahrensstufe 2: Fachliche und formale Prüfung

In einem zweiten, zeitlich nachgelagerten Verfahrensschritt ist von den Antragsstellern, der positiv bewerteten Projektskizzen, ein förmlicher Förderantrag vorzulegen. In diesem muss der Finanzierungsplan detaillierter aufgeschlüsselt und mit fachlichen Ausführungen in der Vorhabenbeschreibung erläutert werden. Darüber hinaus müssen in der Vorhabenbeschreibung die Ziele des Projekts sowie insbesondere der Arbeits- und Verwertungsplan ausführlicher und konkreter dargestellt werden. Für die Vorhabenbeschreibung wird den betroffenen Projekten mit Eintritt in die Verfahrensstufe 2 eine Gliederung zur Verfügung gestellt. Die Aufschlüsselung des Finanzierungsplans erfolgt im Wesentlichen über das elektronische Antragssystem easy-Online.

Die fachliche und formale Prüfung der Antragsunterlagen umfasst auf inhaltlicher Ebene insbesondere eine Bewertung der Qualität der Projektbeschreibung, der Effizienz und Handhabbarkeit der Projektorganisation sowie der Schlüssigkeit des Verwertungskonzeptes. Zudem wird die Umsetzung der ausgewählten Erprobungsmöglichkeiten aus Nr. 4.2 der Förderrichtlinie mit Hilfe der im Projekt ausgesuchten Infrastrukturmaßnahmen aus Nr. 4.3 bewertet, sowie der Bezug zu den in den Nrn. 1.8 und 1.9 der Förderrichtlinie dargelegten Zielen. Zusätzlich erfolgt eine

Plausibilitätsprüfung des detaillierten Finanzierungsplans, eine Bonitätsprüfung des Antragsstellers und eine Prüfung der zuwendungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens.

Im weiteren Verlauf ist das Nachfordern ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhalts durch den Projektträger möglich. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen aus der Begutachtung der Projektskizze sind in den förmlichen Förderanträgen zu beachten und umzusetzen.

Für beide Verfahrensstufen gilt, dass durch die Antragstellung eventuell entstehende Ausgaben nicht gefördert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze/ eines Projektantrages und evtl. weiterer vorgelegter Unterlagen, die im Rahmen des Antragsverfahrens eingereicht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwendungen erst nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2025 und nur im Rahmen der dann verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden können.

6. Fristen

Für das Auswahlverfahren werden in der ersten Verfahrensstufe Projektskizzen berücksichtigt, die bis zum

25.07.2025

eingegangen sind.

Maßgeblich ist dabei das Datum der finalen Einreichung über easy-Online.

Projektskizzen, die nach dem 25.07.2025 eingehen, können nicht im Rahmen des vorliegenden Förderaufrufs berücksichtigt werden. Alle fristgemäß eingegangenen Projektskizzen stehen im Wettbewerb zueinander.

7. Beratung und technische Unterstützung

Auf der Internetseite der Förderrichtlinie https://www.digitest-hafen.de/ werden Informationen zum Förderverfahren veröffentlicht.

Weiterführende Beratung zum Prozess sowie zur Erstellung und Einreichung der Projektskizzen wird durch den zuständigen Projektträger TÜV Rheinland Forschungs- und Innovationsmanagement GmbH erbracht.

In dem Zusammenhang wird Interessenten empfohlen, vor der Skizzeneinreichung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Kontaktdaten Projektträger

TÜV Rheinland Forschungs- und Innovationsmanagement GmbH
Projektträger
Am Grauen Stein
51105 Köln

Ansprechpartner
Marcel Vierkötter, Tel.: 0221/ 806 4110
Florian Otto, Tel.: 030/ 756874 185
Kontakt E-Mail: digitest@de.tuv.com

Köln, den 26.06.2025

TÜV Rheinland Forschungs- und Innovationsmanagement GmbH
Projektträger